



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 AR(VS) 72/19

vom

10. Dezember 2019

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Entfernung einer Eintragung aus dem Zentralregister

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 10. Dezember 2019 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 3. September 2019 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der angegriffene Beschluss ist nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG).

Mutzbauer

Schneider

König

Mosbacher

Köhler